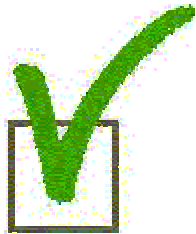


Kauf Dein Auto zweiter Hand – mit Verstand!

Leitfaden zum Kauf eines Gebrauchtwagens



**Verbraucherzentrale
Südtirol**



**Europäisches
Verbraucherzentrum**



**Größter regionaler Online
Gebrauchtwagenmarkt**

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Südtirol
I-39100 BOZEN, Zwölfmalgreinerstr. 2
Tel.: ++39-0471-97.55.97 Fax: ++39-0471-97.99.14
E-Mail: info@consumer.bz.it
Internet: www.verbraucherzentrale.it

Europäisches Verbraucherzentrum
I-39100 BOZEN, Brennerstr. 3
Tel.: ++39-0471-98.09.39 Fax: ++39-0471-98.02.39
E-Mail: info@euroconsumatori.org
Internet: www.euroconsumatori.org

Zeichnungen: Franziska, Felix, Valentine, Sara, Maximilian

Stand: Februar 2003

Die Informationen dieser Veröffentlichung sind mit größter Sorgfalt zusammengetragen worden. Dennoch kann keine Gewährleistung übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1) Die Suche _____	2
2) Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen _____	2
3) Manipulierter Kilometerstand _____	3
4) Vorschriften im Bereich Umweltschutz _____	3
5) Die Gewährleistung (Garantie) _____	4
6) Der Vertrag und die Check-Liste _____	5
7) Der Kauf eines Gebrauchtwagens im Ausland _____	5
8) Die Eigentumsübertragung _____	5
Anlagen _____	6

Ein Leitfaden für Verbraucherinnen und Verbraucher

Sie haben sich für den Kauf eines Gebrauchtwagens entschlossen, möchten aber auf Nummer „Sicher“ gehen? In dieser kleinen Broschüre finden Sie eine Menge nützlicher Tipps und Hinweise, damit Ihre Fahrt nicht gleich wieder in der Werkstatt endet.

1) DIE SUCHE

Die Suche nach einem geeigneten Gebrauchtwagen kann über eine Zeitungsannonce, über den direkten Kontakt zum Verkäufer - ob Privatperson oder Wiederverkäufer – oder über das Internet (www.carweb24.net) stattfinden. Gerade dieses Medium ist ideal für die Suche – vom direkten Kauf übers Internet raten wir grundsätzlich ab, denn Sie würden praktisch die „Katze im Sack“ kaufen.

2) ALLGEMEINE VORSICHTSMASSNAHMEN

Versichern Sie sich, dass

- **die Beschaffenheit und Merkmale des Autos**, das Ihnen angeboten wird, mit den Angaben im Fahrzeugbrief übereinstimmen (Nummer des Fahrzeuggestells und des Motors, Reifentyp, Zubehör und genehmigte Sonderausstattung, u.s.w.),
- **es sich um keinen Unfall- oder Testwagen handelt** und auch nicht um das Auto einer Fahrschule – lassen Sie sich dies vertraglich bestätigen,
- **es sich um den originalen und nicht um einen ausgewechselten Motor handelt**, auch dies sollte im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden,
- **der Händler oder der vorhergehende Autobesitzer die üblichen regelmäßigen Kontrollen** (z.B. Öl) durchgeführt hat: Verlangen Sie das Wartungsheft des Wagens, in welchem über diese Kontrollen Buch geführt wird! Wird es Ihnen verweigert oder ist es „verloren gegangen“, sollte Sie dies bereits skeptisch stimmen!

- **die mechanischen, elektrischen und elektronischen Bestandteile** des Wagens funktionstüchtig sind und dass auch die Karosserie keine offensichtlichen oder versteckten Mängel aufweist - lassen Sie sich, wenn möglich, beim Autokauf von einer fachkundigen Person begleiten;
- **Türen und Fenster** sich problemlos öffnen und schließen lassen und dass kein Wasser ins Wageninnere sickert;
- **wenn der Wiederverkäufer nicht selbst der Wageneigentümer ist**, er dazu bevollmächtigt ist, den Kauf vorzunehmen - lassen Sie sich die Vollmacht sowie eine Kopie des Ausweises des Fahrzeugeigentümers zeigen.

Vorsicht:

- Lackreste an Fenster- oder Türdichtungen können ein Hinweis darauf sein, dass es sich um einen nachlackierten Unfallwagen handelt;
- viele Steinschlaglöcher auf Motorhaube, Front- und Seitenbereich könnten ein Hinweis auf eine „unsanfte“ Fahrweise des vorhergehenden Besitzers sein oder darauf, dass der Wagen bei Autorennen eingesetzt wurde;
- der Geruch im Wageninnern gibt oft Hinweise auf die Gewohnheiten des vorhergehenden Besitzers und darauf, ob er ein Raucher oder Tierhalter war.

3) MANIPULIERTER KILOMETERSTAND

Bei bestimmten Autoverkäufern ist es gang und gäbe, Gebrauchtwagen zu "verjüngen": Es wird ganz einfach der Kilometerstand um 50.000 bis 100.000 km zurückgedreht – vor kurzem hat sich auch die Staatsanwaltschaft mit dieser Angelegenheit befasst!

Mit den neuen digitalen Tachos ist dieser Vorgang noch einfacher geworden, denn mit minimalen technischen Kenntnissen lässt sich der Kilometerstand zurückdrehen, ohne sichtliche Schäden zu verursachen.

Unser Tipp: Eine gemeinsame Kontrolle des Kilometerstandes mit dem vorhergehenden Besitzer ist die sicherste Methode, um hier nicht übers Ohr gehauen zu werden. Sollte dies nicht möglich sein, verlangen Sie das Wartungsheft des Wagens - darin steht, welche Kontrolle bei welchem Kilometerstand durchgeführt wurden.

Einige Händler verlangen von den Autobesitzern eine schriftliche Erklärung über den Kilometerstand, die dann dem/der Käufer/in ausgehändigt werden kann. Stimmt der dort angegebene Kilometerstand mit jenem zum Zeitpunkt des Kaufes überein (der natürlich von Käufer oder Käuferin überprüft werden muss), dann hat man eine Sicherheit mehr, dass es sich um den tatsächlichen Kilometerstand handelt!

4) VORSCHRIFTEN IM BEREICH UMWELTSCHUTZ

Wer sich jetzt einen Gebrauchtwagen kaufen will, sollte sich vorher genau über die **EU-Abgasnormen** informieren.

Die EU hat ökologische Mindestanforderungen für Autos festgelegt, die Neuwagen erfüllen müssen, um nicht mittel- oder langfristig aus dem Verkehr gezogen zu werden. Viele Autos im Umlauf weisen noch den Standard **Euro2** auf. Seit Januar 2001 entsprechen die meisten verkauften Autos dem Standard **Euro3*** (in den Autopapieren werden die Zeichen 98/69 oder 98/77 und 98/69 angeführt sein). **Jene Autos, die diese Standards nicht erfüllen, verlieren entsprechend an Marktwert** (im Januar 2006 wird der Standard **Euro4** in Kraft treten). Sollten Sie also ein Auto kaufen wollen, das diese Standards noch nicht erfüllt, verlangen Sie eine entsprechende Preisminderung (z.B. bei Standard Euro2)! Sie sollten weiters bedenken, dass Sie möglicherweise im Gebrauch Ihres Autos eingeschränkt werden könnten, dass Sie möglicherweise in Stadtzentren gar nicht mehr fahren dürfen.

Produktionsjahr	Nummern	Standard
1989-1996	91/441, 93/59	Euro 1
1995-2000	94/12, 96/69, 98/77	Euro 2
1999-2005	98/69, 98/77 – 98/69	Euro 3
2000-2006	98/69 B, 98/77-98/69 B	Euro 4

Unser Tipp:

Kontrollieren Sie die Erkennungsnummer der Abgasbestimmungen in den Autopapieren!

5) DIE GEWÄHRLEISTUNG (GARANTIE)

Das neue Gesetz vom 23.03.2002 zur Garantie bezüglich der Vertragsmäßigkeitsmängel des Produktes sieht ausdrücklich vor, dass seine Bestimmungen auch für den Verkauf von gebrauchten Verbrauchsgütern und daher **auch für gebrauchte Autos** gelten.

Die Dauer dieser Garantie - normalerweise zwei Jahre ab dem Kauf bei neuen Autos – kann, im Fall von gebrauchten Autos, vom Verkäufer auf eine Zeitspanne von nicht weniger als einem Jahr festgesetzt werden. **Die Einschätzung des Mangels muss aber so durchgeführt werden, dass der Verschleiß des Gutes in Bezug auf den Gebrauch aus der Zeit vor dem Verkauf miteinbezogen und die Mängel, die von einem normalen Gebrauch herrühren, ausgeschlossen werden.** Es ist daher wichtig, mit dem Verkäufer den wirklichen Zustand des Fahrzeugs sowohl vor dem Kauf als auch zum Zeitpunkt des Kaufes zu überprüfen (siehe Seite 17 Teil zwei – Zustand des Fahrzeugs)

Die Mängel müssen innerhalb von 60 Tagen (statt 8 wie bisher) ab ihrer Entdeckung mittels Einschreibebrief mit Rückschein dem Verkäufer gemeldet werden.

Die Maßnahmen, die gefordert werden können, sind die **Reparatur oder die Ersetzung des Gutes**; die Auflösung des Vertrages kann nur in Ausnahmefällen gefordert werden, z.B. falls die Reparatur oder die Ersetzung aus irgendeinem Grund unmöglich sind.

Die durch das neue Garantiesetz anerkannten Rechte sind für den Käufer unverzichtbar. Jede diverse Abmachung ist nichtig!

Sollten Sie der Überzeugung sein, dass Sie regelrecht übers Ohr gehauen worden sind (es wurde Ihnen beispielsweise ein Unfallwagen verkauft, ohne dass Sie darüber Bescheid wussten), **beharren Sie auf der Vertragsauflösung** – eine Strafanzeige wegen Betrug kann auch ins Auge gefasst werden.

Die meisten Reklamationen bei Gebrauchtwagen sind auf das Problem Gewährleistung zurückzuführen, deshalb ist es wichtig, dass Sie auch über einen weiteren „Trick“ der Händler Bescheid wissen. Er besteht darin, den Käufer eine **Entbindung jeglicher Haftung des Händler** unterzeichnen zu lassen. Es versteht sich von selbst, dass solche oder ähnliche Erklärungen **nicht unterschrieben** werden sollen, **obwohl klar ist, dass sie während der Garantiezeit keine Wirkung haben.**

Haben Sie Ihr Auto von einer Privatperson gekauft? Die neue Regelung betrifft nicht den Verkauf eines Gebrauchtwagens zwischen Privatpersonen. Hier gelten die Regeln der „alten Garantie“ (Art. 1490 und ff. des Zivilgesetzbuchs): Das Auto darf keine versteckten Mängel haben bzw. dürfen Ihnen keine besonderen Umstände verschwiegen werden (z.B. dass es sich um einen Unfallwagen handelt).

Unser Tipp:

Setzen Sie mit dem Verkäufer schriftlich **die genaue Dauer der Garantie fest und klären Sie dabei, welche Mängel sie umfaßt.**

Zur Vertiefung können Sie auch das Infoblatt „Das neue Garantierecht“ einsehen.

Bei Problemen mit Werkstätten können Sie das Infoblatt „Wenn das Auto in die Werkstatt muss“ einsehen.

6) DER VERTRAG UND DIE CHECK-LISTE

In Italien gibt es, im Unterschied zu anderen EU-Ländern, keinen gesetzlich empfohlenen Standard-Kaufvertrag für Gebrauchtwagen, aus dem beispielsweise der Kilometerstand des Autos bei der Abgabe an das Geschäft hervorgeht, die durchgeführten technischen Kontrollen, der Zustand des Autos, der anhand einer entsprechenden Check-Liste bestimmt wird (nach den Maßstäben: Mechanik, Karosserie, Lack, Innenraum, sonstiges), eine

Erklärung des Wiederverkäufers über die gute Gebrauchsfähigkeit, eine Rücktrittsmöglichkeit für den Käufer, die Möglichkeit zu einer Probefahrt.

In Italien sind die Kaufverträge in der Regel nicht sonderlich konsumentenfreundlich und beinhalten vor allem keine Check-Liste, die eine detaillierte Auskunft über den Zustand des Wagens gibt, siehe als Beispiel die in der Anlage angeführte Check-Liste.

Unser Tipp: Nehmen Sie beim Autokauf eine/n Freund/in oder Bekannte/n mit, die oder der sich mit Autos gut auskennt und machen Sie gemeinsam eine Probefahrt – nur so können Sie sich auch ein Bild über den Zustand des Wagens machen. Bestimmte Geräusche oder Probleme können ein klarer Hinweis darauf sein, dass der Wagen nicht einwandfrei ist!

7) DER KAUF EINES GEBRAUCHTWAGENS IM AUSLAND

Der Kauf eines Gebrauchtwagens im Ausland ist ein Kapitel für sich.

Diese Entscheidung sollte grundsätzlich gut überlegt sein, besonders dann, wenn Sie die Fremdsprache des Landes nicht beherrschen, in dem Sie das Auto kaufen möchten. Es wurden sogar Fälle bekannt, bei denen Verbraucherinnen und Verbraucher Kaufverträge unterzeichnet haben, die Klauseln beinhalten, denen zufolge das Auto eigentlich nur noch ein „Schrotthaufen“ war, und dass deshalb keine Gewähr geleistet würde!

Probleme kann es auch im Hinblick auf die Garantie/ Gewährleistung geben, denn bereits die Beanstandung bzw. der Beweis von Mängeln erfolgt auf „Distanz“, mit den darausfolgenden Problemen, dasselbe gilt z.B. für die Reparatur. Der Händler aus München kann beispielsweise verlangen, die Mängel persönlich begutachten zu wollen, Sie müssten das Auto also eigens nach München bringen.

Trotzdem kann sich der Kauf eines Gebrauchtwagens im Ausland durchaus lohnen – vor allem aus finanzieller Sicht – denn das Angebot ist größer und oft billiger.

Gewährleistung: die neuen EU-Bestimmungen über die Gewährleistung gelten auch bei im Ausland gekauften Gebrauchtwagen. Die Dauer des Garantieanspruches muss mindestens 1 Jahr betragen; im Vertrag kann aber auch eine längere Dauer vereinbart werden.

Unser Tipp:

Wiegen Sie vor dem Kauf die Vor- und Nachteile gut ab! Informieren Sie sich auch über die Abwicklung des Imports und die Anmeldung im eigenen Lande, denn auch das sollte bei Ihrer Kaufentscheidung ins Gewicht fallen!

8) DIE EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

Sobald Sie den Kaufvertrag abgeschlossen haben, müssen Sie die Autopapiere umschreiben und die Eigentumsänderung in das Öffentliche Autoregister (PRA) eintragen lassen – innerhalb von 60 Tagen!

Die Eintragung der Eigentumsänderung geht seit einigen Jahren allein zu Lasten **des Käufers**. Nach der Unterschreibung des Kaufvertrages vor dem Notar empfiehlt es sich aber auch für den Verkäufer zu kontrollieren, dass der Käufer seiner Verpflichtung zur Eintragung der Eigentumsänderung nachkommt.